

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 9. November 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-165](#)

Titel: **Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken

Vom 9. November 2009

#### 1. Ausgangslage

Entgegen dem Nichteintretensantrag der Justiz- und Sicherheitskommission<sup>1</sup> beschloss der Landrat am [10. September 2009](#), auf die Vorlage [2008/165](#) einzutreten und sie zur Bearbeitung an die genannte Kommission zurückzuweisen.

Der Auftrag an die Kommission lautete, die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ins Gesetz aufzunehmen, auf die anderen in der ursprünglichen Vorlage vorgesehenen Änderungen aber zu verzichten.

#### 2. Beratungen in der Kommission

Dem landrätlichen Auftrag ist die Justiz- und Sicherheitskommission an ihren Sitzungen vom 19. Oktober und vom 2. November 2009 in Anwesenheit von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, nachgekommen.

Zusätzlich wurde der Antrag gestellt, in §18 Absatz 4 (Verbot, Spirituosen an Kiosken und Tankstellen zu verkaufen) zu streichen, da dieser Absatz eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Restaurants darstelle. Eine deutliche Mehrheit der Kommission wollte aber aus Gründen der Verkehrssicherheit diese Liberalisierung nicht einführen. Der Antrag wurde mit 9:3 Stimmen abgelehnt.

Zur in der Vorlage vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes wurde durch die Verwaltung nochmals versichert, dass zur Festhaltung und Heimführung von betrunkenen Jugendlichen die bestehenden Gesetzesformulierungen genügen (§ 27 Absatz 1 Buchstabe a sowie § 16). Die Änderung des Polizeigesetzes wurde daher mit 9:0 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Mit der Klärung einer Frage nach der Gesetzessystematik konnte die Beratung abgeschlossen werden.

#### 3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig,

1. der Änderung des Gastgewerbegesetzes in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen,
2. die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:
  - Postulat [2006/170](#) vom 22. Juni 2006<sup>2</sup> von Martin Rüegg: Für eine präventive Preisgestaltung alkoholhaltiger Getränke,
  - Postulat [2006/169](#) vom 22. Juni 2006<sup>3</sup> von Martin Rüegg: Kein Alkoholverkauf mehr an Tankstellen und Kiosken,
  - Postulat [2006/152](#) vom 8. Juni 2006 von Urs Hintermann: Kein nächtlicher Alkoholverkauf mehr,
  - Postulat [2006/117](#) vom 27. April 2006<sup>4</sup> von Hansruedi Wirz: Die Kantone erheben für die Abgabe der Kleinhandelsbewilligung (Handel mit gebranntem Wasser) eine Gebühr, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Alkoholgesetz Art. 41a / SR 680).

2 *In der Vorlage des Regierungsrates fälschlicherweise auf den 28. Oktober 2004 datiert.*

3 *In der Vorlage des Regierungsrates fälschlicherweise auf den 25. November 2004 datiert.*

4 *In der Vorlage des Regierungsrates fälschlicherweise auf den 27. April 2007 datiert.*

1 *Siehe Bericht [2008/165](#) der Justiz- und Sicherheitskommission vom 10. Juli 2009*

Binningen, 9. November 2009

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Urs von Bidder, Präsident*

---

**Beilage:**  
Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte  
Fassung)

## **Gastgewerbegesetz**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 15**

aufgehoben

### **Abschnittstitel nach § 17**

#### **C. Abgabe alkoholischer Getränke**

### **§ 18 Titel**

Bewilligungspflicht

### **§ 18 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup>Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung.

### **§ 18<sup>bis</sup> Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)**

<sup>1</sup> Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. in Jugendclubwirtschaften;

---

<sup>1</sup> GS 34.1331, SGS 540

e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren<sup>2</sup> und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren<sup>3</sup> abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.

### **§ 28 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Wenn Vorfälle nach § 29 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, können die Bewilligungsbehörden jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

c. Einzug und Vernichtung der im Betrieb vorhandenen oder im Besitz von Jugendlichen befindlichen alkoholischen Getränke;

## **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>2</sup> Art. 41 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680)

<sup>3</sup> Art. 37a der Lebensmittelverordnung (SR 817.02)